

RS Vwgh 1988/12/19 88/10/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/02 Forstrecht

Norm

ABGB §833;

ForstG 1975 §87 Abs1;

ForstG 1975 §87 Abs3;

Rechtssatz

Mit der Bestreitung der Antragslegitimation des Mehrheitseigentümers hat sich der Minderheitseigentümer zwar auf ein ihm durch das ForstG (§ 87 Abs 1 erster Satz) gewährleistetes subjektives Recht berufen, damit aber (nur) die Befugnis des Mehrheitseigentümers in Abrede gestellt, das Verfahren durch ihren (allein gestellten) Antrag - auf Fällung, wobei es sich im gegenständlichen Fall um eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung handelt, in Gang zu setzen, nicht jedoch (auch) einen Grund geltend gemacht, der die belangte Behörde zur Versagung der begehrten Fällungsbewilligung verpflichtet hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100153.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at